

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsbemessungsgrenzen	2026		2025	
	Monat Euro	Jahr Euro	Monat Euro	Jahr Euro
Kranken- und Pflegeversicherung*	5.812,50	69.750	5.512,50	66.150
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	-	77.400	-	73.800
Renten-, Arbeitslosenversicherung	8.450	101.400	8.050	96.600
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	603	-	556	-
Beitragssätze in %				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	14,6		14,6	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	3,6/4,2 ¹⁾ ²⁾		3,6/4,2 ¹⁾ ²⁾	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	18,6		18,6	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,6		2,6	

* Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i. d. R. je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen (Ausnahme: Pflegeversicherung-Aufteilung in Sachsen sowie Zu-/Abschläge in der Pflegeversicherung nur beim Arbeitnehmer). Auch ein kassenindividueller Zusatzbeitrag der Krankenkassen wird grundsätzlich je zur Hälfte getragen; der gesetzlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 2026 2,9 % (2025: 2,5 %).

¹⁾ Pflegeversicherung Kinderlose: Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit 01.01.2025 3,6 %. Für Kinderlose nach Vollendung des 23. Lebensjahres gilt ein Zuschlag von 0,6 %-Punkten, sodass insgesamt 4,2 % gelten. Den Zuschlag trägt der Arbeitnehmer allein. Arbeitgeber/Arbeitnehmer tragen den allgemeinen Beitrag grundsätzlich je zur Hälfte (je 1,8 %); in Sachsen trägt der Arbeitgeber 1,3 %, der Arbeitnehmer 2,3 % (kinderlos: 2,9 %).

²⁾ Beitragsabschläge für Eltern: Für Eltern gibt es (unter bestimmten Voraussetzungen) einen Abschlag für das 2. bis 5. Kind während der Erziehungsphase (bis max. zum 25. Lebensjahr des jeweiligen Kindes) von 0,25 %-Punkten je Kind, max. insgesamt 1,0 %-Punkt. Diese Abschläge wirken nur beim Arbeitnehmeranteil; der Arbeitgeberanteil bleibt beim regulären Anteil (1,8 %, in Sachsen 1,3 %).

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungs-auffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.